

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 1 K 40/24

Memmingen, 03.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 17.11.2026	10:30 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Kirchheim i.Schw.
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
122,03/1000	Räume und Kfz-Stellplatz	1	sind vereinbart	2006

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar
Kirchheim i.Schw.	32	Hauptstraße 16, 16a, 16b, Gebäude- und Freifläche Ein halbes Gemeinderecht	0,0691

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an
den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2006 bis Blatt 2011);
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch
die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt;
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums
Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20.02.2019.
Der hier vorgetragenen Einheit ist das Sondernutzungsrecht
an dem Kfz-Stellplatz Nr. ST 1 zugeordnet;
gemäß Bewilligung vom 14.01.2026

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Sondernutzungsrecht an Stellplatz ST 1 im Freien

SE-Einheit Nr. 1: Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Vorderhauses Hauptstraße 16 bestehend aus einem Schulungsraum für eine Fahrschule, einer Teeküche, einem WC und einem Abstellraum
Nutzfläche 61 m²;

Verkehrswert: 83.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtliche Bekanntmachung unter www.zvg-portal.de
Gutachten unter www.hanmark.de

Hinweis an alle Bietinteressenten:

Bitte bringen Sie Ihre steuerlicher Identifikationsnummer zum Termin mit.